https://p.ssrq-sds-fds.ch/SSRQ-ZH-NF_I_1_11-64-1

64. Sanitätspolizeiliche Inspektionsordnung der Stadt Zürich (Gschauordnung)

1769

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen eine erneuerte Gschauordnung mit 25 Artikeln. Zunächst werden Stimmrechte, Sitzungstage sowie Pflichten und Kompetenzen der Mitglieder der sogenannten Gschau oder Wundgschau, einer obrigkeitlich eingesetzten Kommission, festgelegt (I-III). Es folgen Bestimmungen bezüglich Apotheken, Medikamente und deren Preise (IV, XIX). Weiterhin werden die diversen Räumlichkeiten und Gebäude des Spitals aufgeführt und verordnet, dass Patienten mit ähnlichen Krankheiten gemeinsam unterbracht werden müssen (V). Für arme Patienten gilt, dass nur sogenannte würdige Arme mit entsprechendem schriftlichem Zeugnis ihres Pfarrers aufgenommen werden. Falls möglich und bei bestimmten Krankheiten müssen die Gemeinden für die Kosten aufkommen. Während für die Behandlung von armen Leuten die obrigkeitlich festgelegten Preise gelten, dürfen die Ärzte und Chirurgen bei reichen Patienten mehr Geld verlangen (VI, VIII). Patienten dürfen nicht ohne Bewilligung der Gschau ins Spital eingewiesen werden. In Notfällen darf der oberste Stadtarzt (Archiater) die Patienten behandeln oder einem Chirurgen zuweisen (VII, XIV). Des Weiteren wird die obrigkeitliche Kostenübernahme bei der Behandlung von Handwerkern, Landstreichern, Dienstboten, Pfründnern, Hintersassen und fremden Personen geregelt (IX-XIII). Chronisch Kranke, die ganzjährig mit Medikamenten versorgt werden müssen, sollen jedes Jahr mit dem Schreiben des Pfarrers bei der Gschau vorstellig werden (XV). Weiterhin werden die Kompetenzen und Pflichten des zweiten Stadtarztes (Poliater) aufgeführt (XVI). Die Arzt- und Apothekerrechnungen sollen während der sogenannten Zedulzensur regelmässig überprüft und mit den Gschauprotokollen verglichen werden (XVII, XVIII). Geregelt werden ausserdem die Badekuren und die obrigkeitlichen Kostenbeteiligungen daran (XX, XXI). Patienten, die ins Spital aufgenommen werden, sollen saubere Hemden mitbringen. Bei Mittellosigkeit werden Kleider und Hemden aus dem Almosenamt gestellt (XXII). Es folgen Bestimmungen für die Rechnungsführung der Chirurgen. Bei Verschulden seitens der Chirurgen übernimmt die Obrigkeit keine Kosten (XXIII, XXIV). Zuletzt erhalten die Verordneten der Gschau die Befugnis, betrügerische Personen und Müssiggänger zu bestrafen. Patienten mit Geschlechtskrankheiten, die trotz Behandlung weiterhin ein liederliches Leben führen, sollen vor das Ehegericht geführt werden (XXV).

Kommentar: Bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts mussten verarmte Patienten, die sich auf obrigkeitliche Kosten behandeln lassen wollten, vor dem Zürcher Rat vorsprechen und sich von einem Ratsmitglied (Schauer) untersuchen lassen. Diese Aufgabe übernahm ab 1551 die Gschau, oder auch Wundgschau genannt (vgl. StAZH H II 5). Die Gschau war für die Kontrolle aller Krankenanstalten der Stadt Zürich sowie für die Untersuchung und Zuteilung der Patienten in die einzelnen Gebäude zuständig. Grundsätzlich galt, dass nur Patienten, die eine Zustimmung der Gschau erhalten hatten, ins Spital aufgenommen werden konnten. Bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts handelte es sich mit Ausnahme der Pfründner häufig um verarmte Landleute, die oft chronisch oder unheilbar krank waren. Mit der Gschauordnung von 1757 wurde zum ersten Mal auch die Aufnahme bemittelter Patienten, die aber ebenfalls eine Bewilligung der Gschau benötigten und für ihre Behandlung im Gegensatz zu den ärmeren Patienten selbst aufkommen mussten, möglich (StAZH III AAb 1.12, Nr. 2). Dies hing mit dem grösseren Ansehen der Heilkunst der Ärzte im Spital sowie der stärkeren Fokussierung auf die Diätetik zusammen, wodurch die Behandlung im Spital für vermögendere Personen attraktiver wurde.

Als Aufsichtskommission und Fachgremium des gesamten Medizinalwesens hatte die Gschau neben der Einweisung der Patienten ins Spital auch die Kontrolle der Armenapotheke und die Überprüfung der dem Almosenamt belasteten Arztrechnungen (Zedulzensur) inne. Indem die Gschausitzungen für die angehenden Ärzte und Chirurgen öffentlich waren, leistete die Gschau des Weiteren einen Beitrag zur Ausbildung des medizinischen Fachpersonals. Ausserdem war die Gschau in der Seuchenprävention tätig, wobei sich diese Aufgabe im Laufe des 18. Jahrhunderts zunehmend auf den Sanitätsrat verlagerte (vgl. beispielsweise das Pestmandat von 1713: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 38).

Die Gschau setzte sich aus mehreren medizinischen Fachpersonen sowie Vertretern der Zürcher Obrigkeit zusammen. Als Präsident fungierte der erste Stadtarzt (Archiater), der damit die Oberaufsicht über das Spital und über das gesamte medizinische Personal (Ärzte, Chirurgen, Apotheker, Hebammen, Tierärzte) der Stadt Zürich führte. Die besondere Stellung des ersten Stadtarztes zeigt sich auch darin, dass er als Einziger in Notfällen Entscheidungen über Patienten treffen durfte, ohne vorher die Zustimmung der Gschau erhalten zu haben. Daneben war auch der zweite Stadtarzt (Poliater) Mitglied der Gschau. Er musste den ersten Stadtarzt unterstützen und übernahm die ambulante Behandlung der Armen aus der Stadt oder der Landschaft. Weitere Mitglieder waren zwei mit Wartgeldern versehene Ärzte, alle Vertreter der städtischen Heil- und Pflegeanstalten, die beamteten Medizinalpersonen sowie zwei Herren aus dem Kleinen Rat. Die Mitglieder der Gschau versammelten sich jeweils am Dienstag in einer Stube im Spital, wo die Patienten einzeln untersucht wurden. Jeder Patient musste die Bescheinigung seines Pfarrers, Untervogts, Weibels oder eines Geschworenen vorlegen. Je nach Krankheit wurden die Patienten dann ins Spital, ins Blatternhaus am Oetenbach oder ins Krankenhaus an der Spanweid eingewiesen. Möglich war auch die Verordnung einer Badekur im Röslibad oder einer Badenfahrt.

Als zu Beginn des Jahres 1769 alle gedruckten Exemplare der Gschauordnung von 1757 ausgingen, besprachen die Mitglieder der Gschau in einer Sitzung vom 23. Februar 1769 die Notwendigkeit einer Revision der Gschauordnung (StAZH H I 338, S. 37). Am 7. März verfasste die Gschau ein Memorial, worin dem Rat die Publikation einer erneuerten und ausführlicheren Gschauordnung in Form eines Mandats empfohlen wurde. In einem beiliegenden Exemplar, das allerdings heute nicht mehr auffindbar ist, wurden die entsprechenden Änderungen angemerkt (StAZH H I 328, S. 952-954). Nachdem der Rat die Revision in der Sitzung vom 29. März 1769 besprach, wurde beschlossen, die Gschauordnung nach den Vorschlägen der Gschau mit einer Auflage von 1000 Exemplaren drucken zu lassen (StAZH B II 944, S. 114 und StAZH H I 328, S. 955). Die Gschauordnung wurde schliesslich erst wieder zu Beginn des 19. Jahrhunderts revidiert (vgl. die Gschauordnung von 1810: StAZH MM 1.31 RRB 1810/0179a).

Zur Gschau und dem zürcherischen Medizinalwesen vgl. Brändli 1990, S. 42-50; Kläui 1951, S. 143-154; Milt 1951, S. 11-52; Wehrli 1934a.

Erneuerte Gschau-Ordnung

[Holzschnitt]

15

25

Gedrukt, Anno 1769. / [S. 2]

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, thun kund und zu wüssen hiemit: Demenach Wir Unsere Wund-Gschau in der Absicht verordnet haben, damit einerseits diejenige von Unseren Angehörigen, welche arm und krank sind, wohl versorget und verpfleget; darbey aber anderseits denen Aemtern mit unnöthigen und überflüßigen Ausgaben so viel als möglich, verschohnet werde; So haben Wir der Nothwendigkeit zu seyn ermessen, zu besserer Erzielung dieses Endzwecks eine Ordnung verfertigen, und selbige öffentlich durch den Druck bekannt machen zu lassen, auf Art und Weise wie folget: / [S. 3]

I. Es ist såmtlicher Verordneten erste und vornehmste Pflicht, der Gschau alle Dienstag, nach beendigter Predigt, mit Hintansetzung aller eigenen Geschäften beyzuwohnen, und ohne dringende Noth davon nicht auszubleiben; Dannethin sich åusserst angelegen seyn zu lassen, daß alle nachstehende Ordnungen sorgfältig beobachtet und ausgeübet werden.

II. Die zur Gschau Verordnete sind zwey Kleine Råthe, zwey Stadt-Aerzte, deren der erstere bey der Session praesidiert, und an welchen die einsendende Schreiben zu addressieren sind, und zwey andere hierum mit Wart-Geltern ver-

sehene Doctores Medicinae, sodanne ein jeweiliger Spittal-Meister, der Pfleger an der Spannweid, der Obmann zun Augustinern, der Amtmann am Oetenbach und der oberste Raths-Diener, item der Gschau-Meister und Stadt-Schnitt-Arzt, welche ebenmässig ihren Rath und Stimm zu ertheilen haben, mit dem Beding, daß ein Stadt-Arzet, in denen Fällen die seine eigene Patienten angehen, kein Votum decisivum zu geben haben solle; Und obschon auch der Spittal-Arzet, und der Arzet am Oetenbach, samt derselben allfähligen Vicarien, der Gschau beyzuwohnen und abzuwarten verpflichtet sind, hat doch keiner derselben die Befugsame, weder Stimme noch Meynung von sich zu geben. / [S. 4]

III. Es sollen die Verordneten denen für sie kommenden Patienten mit freundlichem Bescheid begegnen, die Medici und Chirurgi diejenige so sie in die Cur bekommen, fleissig pflegen, sie mit dienlichen Arzneyen versehen, und erstere (insbesondere nach dem neu-errichteten Dispensatorio,) mit kräftigen, anbey aber wohlfeilern Arzneyen bedienen; Leztere, so viel möglich, in eigener Person an ihre Patienten Hand anlegen, und samtliche in wichtigen Fällen mit ihren Collegis zu Rath gehen; Anbey sollen die Verordneten fleissig wachen, daß die Patienten mit dienlichen Speisen und Getränk versorget werdind, auch daß die Abwarten säuberlich, gedultig und mitleidig seyen, mithin sich in allen Theilen nach der ihnen vorgeschrieben - und gedrukt gegebenen Ordnung genau zu verhalten angelegen seyn laßind; Zu dem End solle wenigstens alle Viertel-Jahr ein mal von einem Ausschuß der Verordneten eine genaue Visitation durch den ganzen Spittal vorgenommen, dabey allem diesem geflissenlich nachgefraget, und im Fall einer Versaumnuß, oder sich zeigender Unordnung, solches bey der ersten Session zu behöriger Remedur angezeigt werden.

IV. Sollen die Armen-Apothequen, wenigstens bey Abanderung der Apotheque, von den beyden Stadt-Aerzten, mit Zuzug eines von Loblicher Gschau jedesmals ohnpartheyisch befundenen Apothequers, durchsucht und verfügt werden, daß die Medicamenta sowol Galenica als Chymica, Simplicia als Composita, nach dem errichteten Dispensatorio, in behöriger Qualitaet und Quantitaet vorhanden seyen; Da dann die alten verdorben-befundene auf die Gassen zu schüt/ [S. 5]ten. Auch sollen die Verordnete im Fall wichtiger Vergehungen, solches bey offentlicher Gschau anzeigen, von wannen, so es nöthig wäre, an hohe Behörde zu recurrieren ist.

V. Da es bey der Cur der Kranken viel darauf ankommt, daß der Patient in Ruhe und einer so viel möglich reinen Luft unterhalten werde, so sollen die Verordnete trachten mit den Patienten eine vernünftige Sönderung vorzunehmen, und nur diejenige in ihren Stuben und Kammern zusammen zu thun, welche ohngefahr ein gleiches Anligen haben; Zu welchem End auch verschiedene Häuser und Stuben zu Verpflegung der Kranken verordnet, und mit verschiednen Aerzten versehen sind. Es sollen diesemnach in dem Spittal alle Arten von äusserlichen sowol als innerlichen Krankheiten (welche nichts Anstekendes haben,)

versorget, und darbey auch getrachtet werden, die mit der fallenden Sucht behaftete, so wie die Rasende, von übrigen Patienten abgesöndert zu halten; Die Patienten, so mit garstigen anstekenden Haut-Krankheiten, und anderen dergleichen Chronischen Uebeln behaftet sind, als Råudige, Aussåtzige, Grindige, mit der salva venia Franzosen-Seuche behaftete, und Cancrose, je nach Beschaffenheit der Umstånden, in die Grind-Stuben, Blattern-Haus¹, oder im Fall einer langwirrigen Cur an die Spannweid zu versorgen; Hingegen sollen diejenige, so mit ohnheilbaren Schåden behaftet sind, in ihre Gemeinden gewiesen, und Anleitung gegeben werden, daß sie daselbst, oder durch Mittlung ihrer Vorgesetzten von den Hohen Herren Spittal-Pflegern in dem Spittal versorget werdind. Ferner sind alle mit ansteckenden hitzigen Krankheiten Behaftete, jeder in seine Gemeind, oder an den Ort wo er solche bekommen, zurük zu weisen; Wo / [S. 6] übrigens und in Ansehung der Einwohneren Unserer Stadt in diesem Fall an Löblichen Sanitaet-Rath, deme die Besorgung des Lazareths, und derer dahin gehörenden Kranken Hochoberkeitlich aufgetragen, zu recurrieren ist.

VI. Damit aber die beschriebene Versorgung der Patienten ohne allzugrosse oder ohnnöthige Beschwerd der Aemtern gegeschehe, so sollen die Verordneten fleissig wachen, daß keine als würdige Arme auf Oberkeitliche Kösten angenommen werden; sodanne bey den Apothequer- und Chirurgischen Conti alle Ohnrichtigkeiten vermieden bleiben, auch bey Verschreibung der Kleidern, Bader-Steuren etc aus dem Allmosen-Amt die nöthige Bescheidenheit gebraucht werde.

VII. Diesem zufolg ist sorgfåltig zu verhuten, daß niemalen nichts ohne Vorwüssen und Erkanntnuß såmtlicher Verordneten den Aemtern zugewiesen werde; Daharo des Schreibers Pflicht, keinen Patienten jemandem einzuschreiben, oder in das Allmosen-Amt zu recommendieren, es seye dann solches vor gesessener Gschau erkennt und gut befunden worden, mit der Erläuterung, daß der Ober-Stadt-Arzt die Macht haben solle, in Nothfållen auch zwischen der Zeit Patienten in den Spittal aufzunehmen, beyde Stadt-Aerzte aber selbige dem Stadtund Spittal-Arzt in die Cur zu übergeben, und der Schreiber keinen solchen Patienten in sein Protocoll einschreibe, es seye dann darüber vor offentlicher Gschau eine formliche Umfrag gehalten, und dadurch eine solche Annahm beståthiget worden. / [S. 7]

VIII. Es sollen die Verordneten keinen Kranken ab der Landschaft des Allmosens würdig erklären, es habe dann ein solcher ein schriftliches Gezeugnuß von seinem Herrn Pfarrer vorzuweisen, daß er sich dieser Gnad wegen vor dem Stillstand gestellet, und dieser erfunden habe, daß er ausser Stand sich befinde, sich auf eigene Kösten arznen lassen zu können? Nicht weniger solle ihnen den Herren Pfarrern angesinnet seyn, keine andere Personen zur Aufnahme in den Spittal zu recommendieren, als an Leib oder Gemüth würklich Kranke, mithin die mit incurabeln Alters-Schwachheiten behaftete Kindliche, wegen verdorbe-

nem Lebens-Wandel und schalkhaftem Wesen den Ihrigen Unwerthe, Züchtlinge, und solche Leute, denen es einig an Unterhalt und Nahrung gebricht, davon abzuhalten, und diesere Leztere alle eintweder in denen Gemeinden zu versorgen, oder aber das ihrenthalber Angemessene an die eigensbestimmte Behörden zu bringen. Auch keinen Patienten zu vorbesagtem Ende anhero kommen zu lassen, er bringe dann, nebst einem guten und saubern Hemd auf dem Leib, noch eines dergleichen darneben mit. Ferner solle in denen einsendenden Schreiben angezeigt werden, ob die Anverwandten oder die Gemeind im Stand sich befindind, den Arzet-Lohn und das Tisch-Gelt zu bezahlen, da dann allemal die Arzet-Löhn dem Tisch-Gelt vorgehen, und zu dem Ende hin alle Briefe der Herren Pfarrern vor Löblicher Gschau öffentlich verlesen werden sollen. Daher sich die Verordnete åusserst angelegen seyn lassen werden zu sorgen, daß so viel möglich der Arzet-Lohn von den Patienten bezahlt werde, und in diesem Fall solle der Medicus Ordinarius an die Oberkeitliche Taxa gebunden seyn, die Chirurgi aber sich des gewohnten Arzet-Lohns begnügen; Geschähe es aber, daß bemittelte Leute um mehrerer / [S. 8] Bequemlichkeit der Cur willen in den Spittal aufgenommen zu werden begehrten, so soll dießfalls dem Medico und Chirurgo frey stehen seine billiche Bezahlung zu fordern, und dieses in das Protocoll ordentlich eingetragen werden; doch sollen dergleichen nicht ohne Vorwussen der ganzen Gschau aufgenommen, und dießfalls alle Bescheidenheit beobachtet werden, damit dadurch den benöthigten Armen der Platz nicht verschlagen werde.

IX. Hier in Arbeit stehender Handwerks-Purschen halber, welche mit Krankheiten überfallen werden, oder dergleichen ehrliche Pursche, die von der Reise krank ankommen, und gute Zeugnussen aufzuweisen haben, ist angesehen, daß solche von ihren Meistern oder Alt-Gesellen vor Löblicher Gschau vorgestellet werdind, da dann genau nachzufragen, ob ein solcher sich würklich ausser Stand befinde wenigstens den Arzet-Lohn selbst zu bezahlen? und selbige nach Befinden anzunehmen sind. Was hingegen Landstreichend Gesind anbelanget, die etwann auf der Bettel-Fuhr krank anhero kommen, so sollen solche ohne die dringendeste Noth fortgeschikt, und von dem Poliater mit dienlich findend- innerlich- oder äusserlichen Arzneyen auf die Reise versehen, niemals aber zwischen der Zeit eint- oder anderm Chirurgo um den gewohnten Arzet-Lohn in die Cur gegeben werden mögen.

X. Arme Dienst-Botten aus der Stadt sollen von ihren Meistern persöhnlich, oder doch schriftlich Loblicher Gschau recommendirt werden, und die Verordnete dahin sehen, daß wenigstens die Arzet-Löhn, wo es immer möglich, entwe-/[S. 9]der aus des Diensts Lohn, oder was er sonst bey dem Meister stehen hätte, mögind erhalten werden. Die unter diesem Titul wider die Ordnung, und ohne von der Commission in Handen habende Zedul, hier sich aufhaltende Hinter-

såssen sind zwar nicht unbarmherzig abzuweisen, bey derselben Stellung aber an eine Löbliche Hintersåß-Commission Weisungen zu machen.

XI. Was die im Spittal Verpfrundete und Bediente anbelanget, so solle die Bezahlung (die auf Muß und Brod Leibdings-Weise Angenommene ausgenommen,) auf solchen Verpfrundeten oder Bedienten selbst, oder im Fall ihres Unvermögens, auf dem Pfrund-Haus gesucht werden.

XII. Die mit Oberkeitlicher Bewilligung hier sich aufhaltende Hintersåssen sind nicht anderst als in den dringendsten Fållen anzunehmen.²

XIII. Aus denen gemeinen Herrschaften oder andern Orten der Eydgnoßschaft, solle ohne die gröste Noth niemand, und auch nur mit dem Beding, daß die Grichts-Herren, respective Oberkeiten oder Gemeinden für die Bezahlung gut stehen, angenommen werden: Es wäre dann Sach, daß durch eine ohnumgänglich-nothwendige Operation einem Patienten in kurzem könnte geholfen werden. / [S. 10]

XIV. In ausserordentlichen Zufällen, wo von dem Aufschub auf nächsten Gschau-Tag Schaden zubefürchten wäre, sollen beyde Stadt-Aerzte die Befugsame haben, dergleichen Patienten dem behörigen Chirurgo in die Cur zu geben; Doch solle dieser Wochen-Patienten halber bey der nächsten Session vor sämtlich Verordneten ein Anzug beschehen, vor denselbigen die Würdigkeit der Patienten genau untersucht, und sodanne, je nach Befinden, solche entweder eingeschrieben, oder zur Selbst-Bezahlung angehalten werden.

XV. Diejenige Patienten, so wegen unheilbaren Schåden durch das ganze Jahr Arzneyen nöthig haben, sollen, je wann ein Jahr verflossen, sich selbst, wo es möglich, vor Löblicher Gschau stellen, und jedesmal aufs neue ein Recommendations-Schreiben von ihren Herren Pfarrern mitbringen, da dann nachzuschlagen, ob ihr Jahr allbereits verflossen sey oder nicht?³

XVI. Der Poliater solle in Verschreibung der Arzneyen in der Stadt und auf die Landschaft mit aller Bescheidenheit verfahren, und auf einmal nur eine geringe Portion verschreiben, auch niemandem nichts geben, der nicht seiner Nothdurft und Armuth halber mit einem glaubwürdigen Brief von seinem Herrn Pfarrer versehen, wo es möglich ist, solche für Löbliche Gschau weisen, anbey sich befleissen zum Trost dieser Nothleidenden kräftig-würkende Arzneyen zu verschreiben, doch immer / [S. 11] solche auszuwählen, die am leichtesten und wohlfeilsten zu bekommen sind; Und sich zu diesem Ende in seinen Verschreibungen an das errichtete Dispensatorium zu binden haben, auch über seine Patienten ein genaues Tag-Buch führen, damit er in erheischendem Fall getreue Rechnung und Nachricht geben könne. Er solle auch zu desto leichterer Nachforschung, in seinen Recepten nebst Namen und Geschlecht, auch den Aufenthalts-Ort der Patienten, wie nicht weniger Tag, Monat und Jahr, wann die Verschreibung geschehen sey, beysetzen.

XVII. Damit die alle Quartal von denen Aerzten einzugebende Conti genau untersucht werdind, so sollen die Verordnete Kleine und Grosse Råthe, nebst den beyden Stadt-Aerzten und dem Gschau-Meister der Zedul-Censur (welche aber wegen allfähligen Geschäften der Herren Verordneten nicht soll auf einen Freytag verlegt werden,) fleißig beywohnen, und daselbst die Conti der Chirurgorum mit dem Gschau-Protocoll genau vergleichen, und nach Abtrettung samtlicher Chirurgorum Ihre Gedanken darüber walten lassen.

XVIII. Eben so sollen die Apothequer-Conti von den Verordneten beyder Stadt-Aerzten in Ihren Håusern fleißig durchsehen werden, ob solche mit der vor sich habenden Taxa und Ihren eigenhåndigen Recepten und Büchern gleichförmig seyen; Auch hernach mit Zuzug eines erfahrnen uninteressirten Apothequers, in Beyseyn eines Herrn des Kleinen Raths, darüber reiflich reflectieren, ehe sie solche an ihre Behörde mit der Canzley Unterschrift recommendieren. / [S. 12]

XIX. Zu dieserm Ende hin, solle die Taxa alle zwey Jahre, so oft nemlich die Apotheque abgeåndert wird, von neuem durchgangen, neu-eingeführte Arzneyen behörig auf einen billigen Preiß darinn angesetzt, und zur Bestätigung und Canzleyischer Unterschrift vor der offentlichen Gschau abgelesen werden.

XX. Die Bad-Steuren betreffend, so sollen die Herren Verordnete keinem eine solche verschreiben, er habe dann ein schriftliches Zeugnuß seiner Armuth von seinem Herrn Pfarrer aufzuweisen, auch sey er vor der öffentlichen Gschau des Bads benöthiget zu seyn befunden worden; Da einem solchen dann ein schriftliches Attestat, wie viel ihm Herr Pfarrer in Baden, aus dem Ihm von Löblichem Allmosen-Amt zugestellten Seckel, zu bezahlen habe, übergeben werden soll.

XXI. In Ansehung des Bads an der Spannweid,⁴ sollen die Verordnete Achtung geben, daß keine als åusserst Benöthigte dahin aufgenommen werdind. Auch sollen Sie für die Einziehung des Bad-Guldens von allen, die keine Scheine von ihren Herren Pfarrern, daß sie Allmosens-Genößige seyen, aufzuweisen haben, besorget seyn; Anbey in Austheilung der Bad-Ehren und Brüechen alle mögliche Sparsamkeit gebrauchen, wie nicht weniger bey den Bad-Einsätzen, die in diesem Haus sich befindende Patienten besuchen, und wie selbige verpfleget seyind, Nachfrag halten. / [S. 13]

XXII. Gleiche Sorgfalt solle auch von Ihnen in Verschreibung der Kleidern und Hembdern aus dem Allmosen-Amt beobachtet, und keine andere Kleider gegeben werden, als solche, die zu Bedeckung des beschådigten Theils unmittelbar erforderlich sind. Gleicher Weise sollen sie besorget seyn, daß die Patienten saubere Hembder mit sich in den Spittal bringen, damit den Vorraths-Hembdern (welche mit des Allmosens-Amts Hauszeichen an den Ecken bezeichnet werden sollen,) dadurch desto besser geschohnet werde; Derhalben auch zu wachen, daß durch Verwahrlosung der Abwarten kein überflüssiger Aufwand geschehe.

XXIII. Da neben den ordentlichen Arzney-Ausgaben dem Löblichen Allmosen-Amt die einkommende Schärer-Conti ab der Landschaft oft zu grosser Beschwerde gereichen, so sollen die Verordnete, ehe Sie einen solchen Conto an seine Behörde recommendieren, untersuchen, ob es durch die Schuld des Chirurgi, daß ein solcher Patient sich nicht zu rechter Zeit um die Oberkeitliche Gnade angemeldet habe, versaumet worden sey? In welchem Fall ein solcher Conto, in Ansehung, da einem jeden Land-Chirurgo bey seinem Examen, daß er keinen Armen in die Cur nehme, sondern nach dem ersten Verband solche für Löbliche Gschau schicke, angezeiget wird, ohne darauf Achtung zu schlagen, von Hande gewiesen werden soll.

XXIV. Wann sich Patienten vor Löbliche Gschau stellen, welche von ihrem Chirurgo verderbt oder versaumt worden, als wordurch / [S. 14] öfters Anlaß zur Beschwerung der Oberkeitlichen Aemtern gegeben wird, so ligt denen Verordneten ob, solche Fehlende für Sich zu bescheiden, und ihnen nach Beschaffenheit der Sachen ihre Conti zu annullieren, sie zu Bezahlung der Unkösten in den Aemtern anzuhalten, auch denen Patienten für Versaumnuß und Schmerzen eine billiche Schadloshaltung zu bestimmen.

XXV. Endlichen wird denen Verordneten Vollmacht gegeben, diejenige, so Betrug brauchen, aus Liebe zum Müßiggang sich krank anstellen, oder auch nach der Cur muthwillig verderben, mit Gefangenschaft und Streichen an der Stud zu züchtigen;⁵ Dahin auch gehört, daß die mit salva venia Venerischer Seuche Behaftete, sonderlich solche, welche nach einmal erzielter Heilung mit fortsetzend-liederlichem Wandel sich solches Uebel von neuem zuziehen, an Löbliches Ehegericht gewiesen werden sollen.

Wann nun Vorstehendes alles von Unsern Verordneten mit besonderm Fleiß untersucht, und in gegenwärtige Ordnung gebracht worden: Als haben Wir hierauf diese revidiert- und erläuterte Gschau-Ordnung, nachdem Wir vorher darüber unsere Gedanken reiflich walten lassen, durchaus ratificiert und gutgeheissen, ratificieren und heissen sie hiermit gut; zumalen Unser Wille und Meynung ist, daß selbige in allen Ihren Punkten und Artikeln geflissenlich und genau beobachtet und gehalten werde.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.13, Nr. 48; 14 S.; Papier, 16.5 × 20.0 cm; (Zürich); (s. n.).

Edition: SBPOZH, Bd. 4, Nr. 16, S. 123-134.

Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1020, Nr. 1753.

35

40

Im ehemaligen Kloster am Oetenbach wurden nicht nur Aussätzige und Syphiliskranke im Blatternhaus aufgenommen, sondern es gab dort auch noch Gebäude für das Kornamt, das Schellenwerk und das Waisenhaus (Wehrli 1934a, S. 30-33; vgl. dazu das Mandat betreffend Errichtung des Schellenwerks von 1630: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 16).

In der Gschauordnung von 1757 heisst es noch, dass die obrigkeitlich bewilligten Hintersässen gänzlich abzuweisen seien (StAZH III AAb 1.12, Nr. 2).

- Die hier angesprochenen Patienten nannte man auch Hauskinder, da es sich um unheilbare und verkrüppelte Personen handelte, welche unentgeltlich und auf Lebenszeit ins Spital aufgenommen wurden. Nichtsdestotrotz mussten sie jedes Jahr ein erneutes Aufnahmegesuch vor der Gschau stellen (Milt 1951, S. 41-42).
- ⁴ Gemeint ist das Röslibad, welches beim Krankenhaus an der Spanweid stand (Wehrli 1934a, S. 24-26).
- ⁵ Gegen Ende des 16. Jahrhunderts liess der Zürcher Rat auf dem Spitalareal einen Schandpfahl (Stud) mit Halskragen errichten (Milt 1951, S. 33).